

Karl Erlinghagen SJ

Der Lehrer und sein Bekenntnis

Muß der Lehrer Christ sein? Wer so fragt, fragt falsch. Die Falschheit der Frage kann aus Unkenntnis der Probleme, ihrer Vielschichtigkeit und Verquickung entspringen. Sie kann aus einem Mangel an Unterscheidungsvermögen resultieren. Sie kann aber auch aus schlichter Demagogie kommen.

Dies letzte sollte man niemandem leichtfertig unterstellen. Immerhin verblüfft es zu sehen, wie in den heutigen schulpolitischen Auseinandersetzungen ein hohes Maß von Verstandesschärfe aufgewandt wird, um eine bestimmte Position darzulegen, während Gegengründe nicht gekannt oder geflissentlich übersehen werden. Mehr aber drängt sich oft bei der Wahl der Formulierungen der Eindruck auf, daß sie nicht ganz ohne Rücksicht auf ihren rhetorischen, die Sache verstellenden Effekt gewählt worden seien. So etwa, wenn man heute noch – so jüngst in einem Fernsehbeitrag – die aus dem Demagogenrepertoire des Dritten Reiches bekannte Frage hören konnte, ob es denn eine „katholische Bauchwelle“ oder ein „evangelisches Kopfrechnen“ gebe. Denen, die derartige Wendungen gebrauchen, kann man wegen der Brillanz ihrer übrigen Ausführungen nicht leicht Gutgläubigkeit und Unbefangenheit unterstellen. Lassen wir die Demagogie, sosehr in der öffentlichen Diskussion mit ihr zu rechnen ist, außer unserer Betrachtung.

Zurück zur Frage: Muß der Lehrer Christ sein? Sie ist zu einer genaueren, konkreteren und auf eine einigermaßen umrissene Erziehungssituation hin zu präzisieren, und muß dann lauten: Muß der Lehrer, der christliche Kinder unterrichten und erziehen soll, Christ sein?

Auch die so zugeschrärfte Frage ist nicht einfach mit einem Ja zu beantworten. Die Antwort hängt von der pädagogischen Würdigung des gesamten, aber konkreten Erziehungskomplexes ab. Diese Würdigung selbst muß sehr differenziert werden. Dabei setzen wir die bei uns bestehenden, überall einigermaßen ähnlichen Schulverhältnisse als bekannt voraus.

Pflichten der Eltern

Wir unterstellen in unseren weiteren Darlegungen, daß christliche Eltern für die christliche Erziehung ihrer Kinder verantwortlich sind und ihre Kinder auch tatsächlich christlich erziehen lassen wollen. Die Pflicht christlicher Eltern, ihre Kinder christlich zu erziehen, ist nach katholischem Verständnis – und nicht nur nach ihm – eine strenge

und unabdingbare Gewissenspflicht. Christliche Eltern können sich von ihr nicht dispensieren, denn sie bleibt ihnen immer und an allen Orten angelastet. Sie entspringt aus der Tatsache, daß sie christliche Eltern sind. Art und Maß der Realisierung dieser Pflicht können durch äußere Verhältnisse allerdings weitgehend eingeschränkt sein.

Die Eltern können die Pflicht, ihre Kinder christlich zu erziehen, ganz oder teilweise anderen delegieren. Eine solche Delegierung hat statt, wenn sie etwa ihr Kind einem Internat anvertrauen oder es anderen bekannten oder verwandten Personen zur Erziehung übergeben. Vielerlei Gründe können für eine solche vorübergehende oder auch länger dauernde pädagogische Maßnahme sprechen; neben negativen, aus einer Notlage entspringenden, kann es auch positive, in einer besseren Erziehungschance liegende geben. Diesen Anspruch erheben z. B. die Landerziehungsheime. Trotz der Delegierung der Erziehungsverantwortung an andere bleibt diese zuletzt doch in erster Linie bei den Eltern, womit nicht geleugnet wird, daß neben der Familie auch andere Institutionen wie etwa der Staat oder die Kirche in ihnen selbst ruhende Verantwortung hinsichtlich der Erziehung der Kinder haben.

Die Rolle der Schule

Welche Rolle spielen Schule und Lehrer innerhalb der Erziehung christlicher Kinder? Man kann die Funktionen zwischen Familie und Schule nicht einfach so teilen, daß man die „religiöse“ Erziehung ganz der Familie, die „rein schulische“ Erziehung ebenso vorbehaltlos der Schule zuweist. Dies wäre eine – allerdings sehr häufig zu beobachtende – Simplifizierung des komplexen Erziehungsvorgangs. Überdies bliebe die letzte Verantwortung für das, was in der Schule geschähe und für die christliche Erziehung von Bedeutung würde, nach wie vor bei den Eltern. Sie könnten sich nicht bei dem Gedanken beruhigen, das Schulleben sei für die christliche Gesamterziehung bedeutungslos.

Fragen wir zunächst nach der Rolle der Schule, dann nach der Rolle des Lehrers und seinen religiösen Voraussetzungen. Man kann beides nicht nach der Formel „Die Schule hängt ganz vom Lehrer ab“ gleichsetzen. Die Schule muß als der erweiterte Raum der christlichen Erziehung angesehen werden. Damit ist nicht kurzschlüssig zu folgern, sie müsse in jedem Fall die Form der uns bekannten staatlichen Konfessionsschule haben, noch auch überhaupt eine „christliche“ oder „katholische“ Schule sein. Das Problem hat vielmehr verschiedene Aspekte, von denen hier der institutionelle, der entwicklungs-spezifische und der pädagogische erörtert werden sollen.

Verschiedene Aspekte

Die Schule hat als Institution zu der – wie wir voraussetzen – von den Eltern beabsichtigten christlichen Erziehung eine unterschiedliche Nähe. Je stärker eine Schule über den Unterricht hinaus einen Erziehungsauftrag für sich in Anspruch nimmt, desto näher

steht sie der pädagogischen Absicht und Verantwortung der Eltern; je weiter sie sich davon entfernt, desto entfernter ist sie auch von der Mitte der christlichen Erziehung.

Als *Institution* ist eine berufsbildende Schule nicht so eng mit der zentralen christlichen Erziehungsaufgabe verbunden wie eine allgemeinbildende. Innerhalb dieser Formen müßte noch weiter differenziert werden: die Vermittlung rein manueller Fertigkeiten hat eine andere pädagogische Qualität als ethische Unterweisung oder der Religionsunterricht. Es gibt Sachfragen und Ausbildungsbereiche, die als solche starken Bezug zur religiösen Mitte der christlichen Erziehung haben, während das für andere nur in geringem Maße zutrifft. Insofern ist die meist allerdings demagogisch gebrauchte Redensart: „Es gibt kein katholisches Turnen oder evangelischen Rechnen“ nicht ohne einen berechtigten Aspekt. Betrachtet man die Schule rein als organisierte Institution, so muß man der Grund- und Hauptschule eine andere Funktion zumessen als dem Gymnasium, beiden eine andere als berufsbildenden Schulen. Von allen unterscheiden sich wissenschaftliche Hochschulen und Universitäten. Die Verschiedenartigkeit der Funktion ist jedoch nicht wesentlich, sondern graduell.

Die Schule ist aber nicht nur organisierbare und organisierte Institution, sie ist Lebensraum und Erziehungswirklichkeit und eben deswegen nicht allein unter institutionellen Gesichtspunkten zu beurteilen. Das rational nicht faßbare und phänomenologisch nur andeutbare „Klima“ einer Schule, der „Geist“, der von Lehrern, Schülern, Lehrgut, Methode, Lage, Gebäude und Ausstattung insgesamt mitbestimmt wird, ist für die Erziehung entscheidender als die Institution. Jene Begegnung von Mensch zu Mensch, die man den „pädagogischen Bezug“ nennt, ist für das Erziehungsanliegen der Schule – und eben auch für das religiöse – wichtiger als Plan und Organisation.

Der *entwicklungspsychologische* Aspekt der Frage nach der Rolle von Schule und Lehrer für die christliche Erziehung der Kinder kompliziert jeden Lösungsversuch noch einmal und läßt alle schematischen Regelungen als unzulänglich erscheinen. Entgegen der Auffassung Rousseaus und seiner unbelehrbaren Anhänger weist die Religionspsychologie eindeutig aus, daß die religiöse Welt sich nicht erst mit der Pubertät (dem vermeintlichen Beginn freier Entscheidungen) aufbaut, sondern bereits von den frühesten Kindertagen an. Je jünger ein Kind ist, desto stärker ist es vom Vorbild der für es verbindlichen Erwachsenen abhängig. Ihre Lebensform assimiliert es sich wie selbstverständlich und unreflektiert. Die Erwachsenen spielen für das Kind die Rolle der religiös-ethischen Garanten.

Zum Aufbau einer tragfähigen Wertwelt ist es unerläßlich, daß diese als Garanten figurierenden Erwachsenen – fast immer sind es in erster Linie die Eltern – in der Sicherheit und Eindeutigkeit ihres vorgelebten Lebens, wenigstens in den jüngeren Jahren, unangezweifelt bleiben. Das Erlebnisschema der Familie wird zum Beurteilungsschema für die Mitwelt. Das muß in früher Jugend so sein, darf aber für den Heranwachsenden nicht so bleiben. Die gelebte Lebensform muß durch Reflexion und Auseinandersetzung in höhere und weitere Bezüge gestellt und als eigene erworben werden. Irgendwann muß die Lösung vom Überkommenen einsetzen, obwohl am Ende dieses

geistigen Prozesses das Überkommene vielleicht sogar in relativ unveränderter Form wiederum Eigenbesitz sein kann.

In den für die Jugend unerläßlichen, ungestörten Erlebnis- und Wertungsraum ist auch die Schule hineingezogen. Sie darf die „heile“ Welt des Kindes nicht zu früh „stören“. Andererseits darf sie sie nicht allzu lange fraglos erhalten. Sie ist zwar nicht der einzige, aber doch ein ganz wesentlicher Ort der geistigen Verselbständigung junger Menschen. Daraus ergibt sich die zunächst schematische Konsequenz, daß die Schule in den unteren Jahrgängen sich enger an die Welt, aus der das Kind kommt, die Familie, anschließen muß als in den oberen. Entwicklungspsychologisch gesehen ist also die Frage, ob der Lehrer christlicher Kinder selbst praktizierender Christ sein muß, für einen Schulanfänger anders zu beurteilen als für einen Gymnasialabsolventen.

Je jünger das Kind ist, desto notwendiger ist es, daß seine Erzieher mit der religiösen Welt des Elternhauses übereinstimmen, oder sie wenigstens nicht stören. Sie sollten praktizierende Christen sein. Und dies um so mehr, als die heutige Schule für sich in Anspruch nimmt, nicht allein Wissen zu vermitteln, sondern zu erziehen. Wenn aber christlich erzogen werden soll, muß auch der Lehrer Christ sein.

Die einleuchtende, aber immer noch undifferenzierte und deshalb auch unbefriedigende Überlegung wird nun von der *pädagogischen* durchkreuzt und erschwert. Diese fragt nach dem erzieherischen Wohl des konkreten einzelnen Kindes in seiner komplexen Erziehungswirklichkeit. Was dem einen frommt, kann dem anderen sehr wohl schaden.

So ist es durchaus möglich, daß ein Kind, das die Eltern christlich erzogen wissen wollen, in der Begegnung mit einem nichtchristlichen Lehrer keinen Schaden leidet. Die Frage, ob der Lehrer christlicher Kinder selbst Christ sein muß, beantwortet sich vorläufig so: nicht in jedem Fall. Es ist weiterhin möglich, daß das Kind in einer solchen Begegnung nicht nur keinen Schaden leidet, sondern sogar gewinnt. Es kann sogar der nicht einmal seltene Fall eintreten, daß religiös erzogene Kinder und Jugendliche durch die Angriffe eines unbesonnenen Lehrers in ihrer eigenen religiösen Haltung bewußter und vertiefter werden. Was hier vom einzelnen Lehrer als Exempel gesagt wurde, kann auch von mehreren Lehrern, ja von einer ganzen Schule gelten.

Nach ruhiger pädagogischer Überlegung spricht allerdings die Wahrscheinlichkeit dafür, daß für den Normalfall einer beabsichtigten christlichen Erziehung dies die ganz seltene Ausnahme sein wird. Für gewöhnlich ist es so, daß zu einer christlichen Erziehung in der Schule der christliche Lehrer unerläßlich ist. Ob all die Schulen, die sich als christlich ausgeben, diesen Anspruch auch rechtfertigen, ist ein hier nicht zu untersuchendes Problem.

Beschränkungen des Entscheidungsrechts der Eltern

Verantwortungsbewußte Eltern sind also hinsichtlich der Schulform und der in der Schule tätigen Lehrer sehr viel häufiger und stärker vor die eigene Gewissensentscheidung gestellt, als ihnen das traditionelle Denken auch innerhalb der Kirche bislang

zugestehen wollte. Aber die freie Entscheidung in eigener Verantwortung ist keineswegs jedermanns Sache. Sie verlangt Sachkenntnis und Personenkenntnis zugleich. Beide sind in einer so komplexen Wirklichkeit wie der Erziehung nur schwer zu gewinnen. Daher ist es verständlich, daß sich die Erziehungsverantwortlichen an Einsichtigere, an Autoritäten, anlehnen, womit sie allerdings der eigenen Verantwortung nicht enthoben werden können. Trotzdem gibt es Autoritäten, denen man mit gutem Grund trauen und deren Urteil man übernehmen kann.

Die Kirche hat ihre lange Erfahrung in Erziehungsfragen und ist für den Gläubigen eine vertrauenswürdige Autorität auch in der Frage dieses zwischen der weltlichen und der religiösen Sphäre stehenden „gemischten Bereichs“. Sie stellt die Grundsätze der christlichen Erziehung klar und verteidigt sie. Sie ist direkt oder indirekt an der Organisation des Schulwesens beteiligt und sucht für die katholischen Kinder die ihrem Urteil nach jeweils beste Lösung zu erreichen. Aber auch die beste Lösung ist dann eine allgemeine Lösung, für deren Anwendung der konkrete Erziehungsfall stets neu bedacht werden muß. Diese Aufgabe kann den Eltern in keinem Fall und durch niemand abgenommen werden. Sie ist in ihre je eigene, unabdingbare und unausweichliche Verantwortung gestellt.

Die Eltern müssen sich also stets ernstlich fragen, ob der Lehrer ihrer Kinder dem, was sie sich selbst unter einem guten Erzieher vorstellen, auch tatsächlich entspricht. Leider läßt das staatliche, öffentliche Schulwesen im Bereich der Volksschule den Eltern rechtlich nur ganz geringe, praktisch überhaupt keine Möglichkeit, die Schule und die Lehrer auszuwählen, die sie für die Erziehung ihrer Kinder am geeignetsten halten. Im Bereich der weiterführenden Schulen, einschließlich des berufsbildenden Schulwesens, ist die juristische Situation besser, die praktische aber nicht wesentlich verschieden. So müssen sich die Eltern, die christliche Lehrer wünschen, damit abfinden, daß der „Staat“ darüber befindet, was und wer christlich ist, mehr noch: was und wer pädagogisch zuträglich ist. Daß dieser Zustand weniger Proteste hervorruft, als er verdiente, liegt am mangelnden Verantwortungsbewußtsein des einzelnen gegenüber öffentlichen Institutionen und dem unterschweligen Glauben, daß das Überkommene unabänderlich und darüber hinaus gut sei. An diesem Kardinalfehler unseres Schulwesens setzt die Kritik der Pädagogen, Soziologen und Kulturpolitiker überraschenderweise so gut wie gar nicht an, obwohl das Beispiel des Auslandes hier vorbildlich sein könnte.

Der Aufbau und die rechtlich-organisatorische Regelung des Schulwesens verlangen aber im Gegensatz zu den nicht seltenen berechtigten pädagogischen Sonderwünschen schematische Lösungen. Gesetze können nicht allen legitimen Interessen gerecht werden. Sie müssen zunächst die Interessen des einzelnen oder einzelner Gruppen mit denen anderer zum Wohl des Ganzen in Einklang zu bringen versuchen.

Auch die vom Gesetz selbst bejahten allgemeinen Prinzipien, wie das Elternrecht oder das Recht auf Erziehung, erfahren in der konkreten Artikulierung Einschränkungen, die für den einzelnen unter Umständen beträchtlich und empfindlich sein können. Nicht jeder gewünschte Bildungsgang kann rechtlich gesichert werden, nicht jede wünsch-

bare Schulform ist zu verwirklichen. Elternrechte und Kinderrechte können unbeschadet des Prinzips also nicht immer im ganzen Umfang im positiven Recht gesichert werden.

Schränken sich die Rechte der Bürger als solche bereits gegenseitig ein, so werden sie auch durch die Möglichkeiten des Staates und der Gesellschaft eingeengt. Der finanzielle Aspekt ist dabei der einleuchtendste. Unser Schulwesen ist von ihm hart betroffen. Dringende Projekte des Schulwesens, der Lehrerbildung, der Wissenschaft können wegen Geldmangels nicht durchgeführt oder müssen zurückgestellt werden.

Die das Bildungswesen regelnden Gesetze können ebensowenig jedem Anspruch gerecht werden wie andere. Sie bleiben in Hinsicht auf die Fülle der Einzelfälle unvollkommen und geraten damit in einen sie selbst in Frage stellenden inneren Widerspruch. Die Erziehung hat es immer mit Einzelfällen zu tun, mit konkreten Menschen, den einzelnen Kindern, die aus einer je anderen komplexen Umwelt kommen, die je andere Weisen der Erziehung erforderlich macht.

Der Anspruch der christlichen Schule an den Lehrer

Was den Anspruch des christlichen Kindes auf eine christliche Erziehung angeht, so hat ihn unsere Gesellschaft aus der Vergangenheit des Schulwesens heraus so gelöst, daß sie wenigstens für die Volksschule christliche Konfessionsschulen und Gemeinschaftsschulen, die sich meist als christlich verstehen und bezeichnen, entwickelt hat. In den ersten sollten auf jeden Fall konfessionsgebundene Christen sein, was oft jedoch nur hinsichtlich der rechtlichen Zugehörigkeit zur Kirche zutrifft. Die „christliche Gemeinschaftsschule“ kann sich aber nicht damit zufriedengeben, den „lauen Rest“ der Konfessionen und die bekenntnismäßig nicht gebundenen Lehrer anzustellen. Will sie dem Anspruch auf Christlichkeit und christliche Gemeinschaft wirklich gerecht werden, so müßte das Gegenteil der Fall sein. Allein dieses Argument überzeugt!

Angesichts dieser Konsequenz ist die Frage nach dem Lehrer neu und ernst zu stellen. Wer in einer Bekenntnisschule Kinder im Bekenntnis der Eltern erziehen soll und wer als Lehrer der Idee einer christlichen Gemeinschaftsschule wirklich gerecht werden will, der muß sich fragen, ob er dazu geeignet ist. Glaubt er sich nicht dazu befähigt, so sollte er diesen Beruf nicht ergreifen. Erzieher sein ist kein wertneutraler Beruf, sondern einer mit umfassendem und stetem, wenngleich unaufdringlichem Engagement.